

Schäftner, Englert, Lamm | Poststraße 3 | 97877 Wertheim

Schäftner, Englert, Lamm
Partnerschaftsgesellschaft mbB
SteuerberatungsgesellschaftPoststraße 3
97877 Wertheim
Telefon: (093 42) 92 87-0
Mail: kontakt@steuerberater-sel.de
www.steuerberater-sel.deSitz der Gesellschaft: Wertheim
Partnerschaftsregister PR 570003
Registergericht: Mannheim

Grundsteuerreform – Abgabe der Erklärung bis 07/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Grundsteuerreform sind ca. 36 Mio. Haushalte in ganz Deutschland betroffen. Die Reform stellt damit eines der größten Projekte der Steuerverwaltung in der deutschen Nachkriegsgeschichte dar.

Es sind nicht nur gewerbliche Grundstücksbesitzer (einschließlich Land- und Forstwirtschaft) davon betroffen, sondern auch alle privaten Grundstücke müssen neu bewertet werden.

1. Erfassung der Daten für Grundsteuer-relevante Objekte

Damit die Städte und Gemeinden auf Basis der neuen grundsteuerrechtlichen Bewertung wirksam ihre Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025 erheben können, bedarf es für jedes Grundstück eine gesonderte Erklärung, die an das Finanzamt gesendet werden muss.

2. Welche Daten müssen der Finanzverwaltung für die Ermittlung des Grundsteuerwertes bereitgestellt werden?

Deklariert werden müssen alle unbebauten und bebauten Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

Im Wesentlichen müssen für jedes Objekt folgende Angaben in einer sog. Feststellungserklärung gemacht werden:

- Angaben zur Lage wie Gemarkung, Flur, Flurstück
- Grundstücksart, z.B. bebautes oder unbebautes Grundstück, ...
- Der/die Eigentümer
- Angaben zur Fläche, z.B. Grundstücksfläche, Wohnfläche, sonstige Flächen

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe werden deutlich mehr Angaben, u.a. zu Tierbestand und Nutzung abgefragt. Diese Regelungen sind auch in den Ländern mit eigenen Grundsteuergesetzen weitestgehend einheitlich.

mp/90000/288389

Es schreibt Ihnen:
Margarete PaligaTelefon: (0 93 42) 92 87-19
Sekretariat1@steuerberater-sel.de

Datum: 10.12.2021

Spezialgebiete

Unternehmer-Beratung**Unternehmensnachfolge****Krisenmanagement****Sanierungsberatung**

Qualifikationen

**Fachberater für Sanierung und
Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)****Zertifizierter betrieblicher
Bonitätsanalyst (TWI/FH)**

3. Wo finden Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer diese Angaben?

Angaben wie Flurnummer, etc. liegen Ihnen vermutlich bereits vor, z.B. in Form von

- Einheitsbescheiden aus früheren Jahren
- Flurkarten
- Grundbuchauszügen

Sollten die Daten nicht auffindbar sein, können Sie eine Flurkarte kostenpflichtig bei dem entsprechenden Vermessungsamt beantragen oder einen Grundbuchauszug bei Ihrem zuständigen Amtsgericht beantragen. Diesen Antrag können Sie normalerweise mündlich vor Ort oder schriftlich stellen. In jedem Bundesland besteht die Möglichkeit, in das Grundbuch auf elektronischem Wege Einsicht zu nehmen. Beides, Flurkarte und Grundbuchauszug sind kostenpflichtig.

Die Erklärung muss in elektronischer Form an das Finanzamt übermittelt werden. Auf Grund des hohen Aufwandes, den diese Bearbeitung für unsere Kanzlei mit sich bringen wird, sprechen Sie uns bitte zeitnah über das weitere Vorgehen an.

Freundliche Grüße

Ihr Kanzleiteam

Schäftner, Englert, Lamm
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberatungsgesellschaft